

N<sup>ro</sup>. 82.

Dienstag den 10. Juli

1838.

## Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 931. (2)

Nr. 13580/1511

## C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die bare Auszahlung der am 1. Juni 1838 in der Serie 19 verlosenen fünfpercentigen Banco-Obligationen. — In Folge herabgelangten hohen Hofkammer, Präsidial-Schreibens ddo. 2. l. M., Zahl 3073/P. P., wird mit Beziehung auf die hierortige Currende vom 14. November 1829, Zahl 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Die am 1. Junius dieses Jahres in der Serie 19 verlosenen fünfpercentigen Banco-Obligationen, Nummer 14872 bis einschließig Nummer 15400, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt. — §. 2. Die Auszahlung beginnt am 1. Julius 1838, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlosenen Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Bei der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Mai dieses Jahres zu zwei und Einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat Junius 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtet. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlagnahme Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung

bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzteren Falle haben sie die verlosenen Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen. — Laibach am 16. Juni 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 932. (2)

Nr. 14164.

## C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die Beschränkung des Vogelfanges betreffend. — Allenthalben hat sich schon seit mehreren Jahren das Ueberhandnehmen der den Erzeugnissen des Feldes, der Obstbäume und des Weinstockes, so wie auch der Waldeultur so schädlichen Insecten in ihren für den ländlichen Wohlstand höchst nachtheiligen Folgen bemerkbar gemacht, und insbesondere sind heuer hieses Landes die großen Verwüstungen einer außerordentlichen Menge von Raupen an den Bäumen jeder Gattung zu beklagen. — Die Ursache dieser Erscheinung ist vorzugweise der rücksichtslosen Nachstellung und Ausrottung der sich von diesen Insecten nährenden Vögel, insbesondere der Singvögel, zuzuschreiben. — Das k. k. Gubernium findet sich schon durch diese Wahrnehmung bestimmt, das schon in älteren Vorschriften begründete Verbot, Eier und junge Vögel von den Nestern auszunehmen, und die kleinern Wiesen- und Waldvögel während der Brutzeit, d. i. vom Monats März bis einschließlich August, auf was immer für eine Art zu fangen und zu schießen, hiemit zu erneuern und anzuordnen, das die Bezirks-Obrigkeiten auf die strenge Handhabung dieses Verbotes ihr sorgfältiges Augenmerk zu richten, und die dawider Handelnden

unnachlässlich mit angemessenen polizeilichen Geld- oder Arreststrafen zu belegen haben. — Uebrigens ist auch gegen die unbefugt mit dem Vogelfange sich befassenden, meistens aus jugendlichem Leichtsinne diesen nützlichen Thieren nachstellenden Individuen mit aller Strenge vorzugehen, und durch thätige Handhabung der Marktpolizei dafür zu sorgen, daß zur verbotenen Zeit keine Vögel zum Verkaufe gebracht, im Betretungsfalle aber den unbefugten Verkäufern weggenommen werden. — Den Bezirks-Obrigkeiten, den Seelsorgern, den Schullehrern und Gemeindevorstehern wird es obliegen, auch im Wege der Belehrung die Jugend von einer so gemeinschädlichen, leider gewöhnlich zum Zeitvertreibe eingeräumten, ganz rücksichtslosen Verfolgung der Vögel, rechtzeitig und mit thunlichem Erfolge abzumahnern. — Laibach am 16. Juni 1838. Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welssperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,  
k. k. Sub. Rath.

3. 918. (3) Nr. 1506.

**K u n d m a c h u n g.**

Die im Jahre 1839 Statt findende allgemeine Gewerbs-Producten-Ausstellung betreffend. — Es ist bereits in der, unterm 8. Jänner 1835 an alle Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbs-Unternehmer der Oesterreichischen Monarchie erlassenen Einladung zur Theilnahme an der ersten allgemeinen Gewerbs-Producten-Ausstellung die allerhöchste Willensmeinung Seiner k. k. Majestät zur Kenntniß gebracht worden, daß öffentliche Ausstellungen von Musterstücken der Erzeugnisse aller Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbszweige der gesammten Monarchie in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, von drei zu drei Jahren veranstaltet werden sollen. — Im Laufe des Jahres 1836 haben Seine Majestät aber auch allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß durch Erweiterung des k. k. polytechnischen Instituts-Gebäudes in Wien, für alle künftigen Ausstellungen ein eigenes, vollkommen geeignetes Locale hergerichtet werde, und es wurde sofort noch im Jahre 1836 zur Ausführung der für diesen Erweiterungsbau verfaßten und allerhöchst genehmigten Pläne geschritten. — Nachdem nunmehr dieser Zubau so weit gediehen ist, daß dessen gänzliche Vollendung während des

heurrigen Sommers erfolgen wird, so beieilet man sich, mit allerhöchster Genehmigung wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die zweite allgemeine Gewerbs-Producten-Ausstellung im Frühjahr 1839 Statt finden werde. — Diejenigen Gewerbs-, Manufacturs- und Fabriks-Besitzer, denen an der Bewährung und festeren Begründung des ehrenvollen Rufes, dessen sich die gewerbliche Industrie des Oesterreichischen Kaiserstaates sowohl im In- als im Auslande in fast allen ihren Zweigen erfreut, gelegen ist, und die demnach an dieser zweiten allgemeinen Ausstellung Theil zu nehmen gedenken, mögen hiernach die ihnen nothwendig scheinenden Vorkehrungen treffen, und es wird nur noch beigefügt, daß die Zeit des Beginnens und Schlusses der zweiten Ausstellung, die Modalitäten der Einsendung und Zurücknahme der Waaren u. u. durch eine eigene Kundmachung werden bekannt gemacht werden. — Vom k. k. illyrischen Landespräsidium. Laibach am 27. Juni 1838.

3. 915. (3) Nr. 12186.

In Gemäßheit der hohen Hofkanzlei-Behrensordnung vom 15. September v. J., 3. 20578, wurde in dem Laibacher Civilspitale eine doppelte Verpflegungsgebühr für die nach der 3. Classe verpflegten Kranken eingeführt, und zwar mit täglich 15 kr. für Kranke, welche der Laibacher Stadtgemeinde angehören, und mit täglich 30 kr. für auswärtige Kranke. Zur genauen Bezeichnung, welche Individuen als einheimische werden betrachtet werden, findet man Folgendes festzusetzen. — Zu den hiesigen Einheimischen werden in dieser Hinsicht nicht nur diejenigen gerechnet, welche nach dem gesetzlichen Verstande hier ein Amt bekleiden, ein Gewerbe betreiben, oder sich durch 10 Jahre mit magistratlicher Bewilligung zu Laibach aufhalten, sondern auch jene, die, wenn ihr Hierseyn die Dauer von 10 Jahren noch nicht erreicht hat, durch eine freie, jedoch besteuerte Beschäftigung sich unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hier ihr Brod erwerben, so lange sie sich in der Erfüllung ihrer übernommenen Verpflichtungen befinden. — Zu dieser Classe werden auch die Gesellen gerechnet, wenn selbe hier wirklich in Arbeit stehen, wie auch die wirklich dienenden Dienstbothen männlichen und weiblichen Geschlechts, endlich diejenigen, die sich den Unterhalt als Tagelöhner verdienen, wenn sie mit Pässen und dem Consense des hiesigen Magistrats versehen sind. — Hingegen haben zugereiste Gesellen, welche hier noch

in keiner Arbeit stehen, so wie auch auswärtige dienstlose Personen, mögen sie mit oder ohne Pässen vorkommen, die Gebühr von 30 fr. C. M. für den Tag zu entrichten, und es wird im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit dieser Betrag für solche in Anspruch genommen werden. — Wenn die Zahlung für erkrankte Gesellen oder Lehrlinge von Seite der Meister und Lehrherren, dann für Dienstboten von Seite der Dienstherrn nur für die Dauer von 14 Tagen geleistet wird; so wird für die längere Dauer der Krankheit auch nur eine Verpflegungsgebühr von täglich 15 fr. in Vorschreibung gebracht werden. — Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 31. Mai 1838.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Subernial-Secretär.

Z. 914. (3) ad Nr. 15094.  
Nr. 208. St. G. B. C.

**K u n d m a c h u n g**

der abzuhaltenden Versteigerung eines im Rentbezirke Parenzo gelegenen Religionsfonds-Grundstückes. — In Folge hoher Hofkammer-Präsidental-Verordnung vom 7. December 1832, Nr. 6357 P. P., wird am 1. August 1838 bei dem k. k. Rentamte Parenzo, Istrianer Kreises, während den gewöhnlichen Amtsstunden zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung des zum aufgehobenen Franziskanerkloster zu Parenzo gehörigen, im obigen Rentbezirke gelegenen, im Flächeninhalte von 2 Foch 1208 Quadrat-Klafter betragenden Monte-Rosso benannten Grundstückes, geschätzt auf 73 fl. 28 fr., geschritten werden. — Diese Realität wird, so wie sie der obgenannte Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den ausgemittelten Fiscalpreis von 73 fl. 28 fr. ausgedrohten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des Präsidiums der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer überlassen werden. — Da sich in der Mitte dieser Realität eine dem Mattio Danelon qm. Marco gehörige Rütte oder Mauerwerk eines Tugurio befindet, so wird ausdrücklich stipulirt, daß es die Sache des Käufers seyn werde, die allfälligen Ansprüche Danelons wider Abbrechung oder Belassung des Mauerwerkes sowohl, als wegen des demselben etwa gebührenden Kostenersatzes auf seine eigene Kosten und Gefahr mit dem Mattio Danelon qm. Marco auszutragen, und daß der Käufer für alle Ansprü-

che, welche gedachter Mattio Danelon dießfalls an den Religionsfond stellen dürfte, diesem Fonde Gewähr und vollkommene Schadenshaltung zu leisten habe. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in borer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungsurkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbothes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde; bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillinges innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkaufen, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 Gulden übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erst erwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sofortigen oder früheren Berichtigung des Kaufschillinges herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Erster der Realität contractesbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf

Gefahr und Unkosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbiethung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbothe nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte Varenjo eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 1. Juni 1838.

Franz von Blumfeld,  
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

§. 916. (3) ad Nr. 14937. Nr. 17925.

**K u n d m a c h u n g,**

die Besetzung einer Amtsschreibersstelle bei der k. k. Cameral- und Creditscassa betreffend. — Bei der k. k. Cameral- und Creditscassa zu Salzburg ist die in Erledigung gekommene erste Amtsschreibersstelle, mit einem jährlichen Gehalte von 350 fl. E. M., oder für den Fall der Gradual-Vorrückung die hiedurch offen werdende zweite, mit einem jährlichen Gehalte von 300 fl. E. M. verbundene Amtsschreibersstelle zu besetzen. — Diejenigen, welche sich um die eine oder andere dieser Stellen zu bewerben Willens sind, haben ihre Gesuche mit bestimmter Bezeichnung derjenigen, um welche entweder ausschließlich oder alternative eingeschritten wird, und zwar, wenn sie bereits in landesfürstlichen Diensten stehen, durch ihre vorgesetzten Behörden bis zum 24. Juli d. J. bei der k. k. ob der ennsischen Landesregierung dahier einzureichen. — Die Competenten haben sich über ihre Moralität, über die Zurücklegung des 20. Lebensjahres, über die Fähigkeit, zu seiner Zeit bei al-

lenfalls eintretender Vorrückung in eine mit Cautionsleistung verbundene Cassabediensleistung, die Cautionsleistung zu können, und über ihre bisherige Verwendung in Staats- oder Privatdiensten durch genügende, in Originale oder in beglaubigter Abschrift beizubringende Zeugnisse auszuweisen. — Insbesondere haben diejenigen Bittsteller, welche nicht bereits bei einer landesfürstlichen Cassa angestellt sind, die erforderlichen Nachweisungen über die Zurücklegung der philosophischen, oder wenigstens der Humanitäts-Studien, so wie über die Erlernung der Staatsrechnungswissenschaft oder wenigstens über die Erwerbung der nothwendigsten Rechnungskenntnisse in einer Real-Academie oder letzten Normalclasse beizubringen, und nach Vorschrift der hohen Hofkammer-Decrete vom 13. und 17. September 1819, z. Z. 37344 und 52598, entweder sich auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene Cassa-Prüfung binnen dem Verlaufe eines Jahres zurückgerechnet (und nicht vor längerer Zeit) mit Erfolg bestanden haben, oder sich dieser Prüfung zum Behufe der gegenwärtigen Dienstbewerbung unverzüglich zu unterziehen, und daß es geschehen, durch ein Zeugnis des Amtes, bei welchem dieselbe abgelegt wurde, darzutun. — Gesuche, in welchen sich zur nachträglichen Ablegung der gedachten Prüfung bereit erklärt wird, können nicht berücksichtigt werden. — Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung Linz am 12. Juni 1838.

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**

§. 938. (2) Nr. 8138.

**K u n d m a c h u n g.**

In Folge hohen Subernial-Decrets vom 15. v. M., z. 13948, werden die während der heurigen Schulferien im Laibacher Priestershaufe vorzunehmenden Bauconservationsarbeiten, welche auf den Gesamtbetrag von 406 fl. 47 kr. veranschlagt sind, am 19. l. M. um die 10. Vormittagsstunde bei diesem Kreisamte zur öffentlichen Absteigerung gebracht werden. — Die Uebernahm Lustigen werden mit dem Beisatze hiezu eingeladen, daß diese Bauconservations-Herstellungten Maurer-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Schmid-, Klampfer-, Glaser-, Hafner-, Anstreicher- und Zimmermahler-Arbeiten und Materialien in sich begreifen, und die Licitationsbedingungen auch vorläufig bei diesem Kreisamte eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 2. Juli 1838.